
Nummer 31/32, 10. August 2018, Seite 169

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung: Lechhauser Kirchweih

Verkehrsbeschränkung anlässlich des Herbstplärrers 2018

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Christkindlesmarktes 2018

Oberhauser Marktsonntag in der Ulmer Straße

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- *Grünanlage Flößerpark; Neubau Spielplatz; Landschaftsbauarbeiten*
- *Gaswerk „Umbau und Sanierung Ofenhaus mit Werkstattneubau“*

Einstellung und Auflösung des Eigenbetriebes der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“; Ende der Vertretungsberechtigung des Betriebs der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“; Vertretungsberechtigung für den Eigenbetrieb in der Auflösung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Hirblinger Straße 28*
- *Leharstraße 2 k*
- *Luther-King-Straße 2 b*
- *Luther-King-Straße 2 b*
- *Tilsiter Straße 46 b*
- *Vogelmauer 19 a und 19 b*

1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847, „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“; Verfahrensumstellung und Präzisierung der Planungsziele; 2. Erlass der Veränderungssperre Nr. 847-1 zur Änderung des BP Nr. 847; Inkrafttreten

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“ im Planungsraum Kriegshaber (1995-116); Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel/Herrenbach (1995-118); Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Einziehung der Ortsstraße „Joseph-Mayer-Straße“

Neuordnung der Wege im Stadtwald

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat 7, erlässt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Lechhauser Kirchweih findet vom 20. Oktober bis 28. Oktober 2018 statt.
2. Die Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih lauten
Mo. – Do. 13:00 Uhr – 21:00 Uhr
Fr. u. Sa. 12:00 Uhr – 21:30 Uhr
So. 10:30 Uhr – 21:00 Uhr
3. Die Betriebszeiten des Festzeltes
Mo. – Do 12:00 Uhr – 22:00 Uhr
Fr. u. Sa 12:00 Uhr – 22:30 Uhr
So. 10:30 Uhr – 21:30 Uhr

Begründung der Allgemeinverfügung:

Die Satzung über die Lechhauser Kirchweih sieht vor, dass die Stadt Augsburg die genaue Dauer und die täglichen Betriebszeiten festsetzt und öffentlich bekannt gibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43,
86046 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- 2 Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Vollzuges der Bayerischen Gemeindeordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- 3 Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 23. August 2018
Stadt Augsburg
Referat 7

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Herbstplärrers 2018

Der Augsburger Herbstplärrer findet heuer vom 24.08.2018 bis 09.09.2018 auf dem Kleinen Exerzierplatz statt. Die Aufbauarbeiten beginnen bereits ab dem 13.08.2018. Aus diesem Grund ist das Parken auf dem Park + Ride-Platz "Plärrergelände" ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gestattet.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf während des Festbetriebes im Nahbereich des Festplatzes zu ermöglichen, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr folgende verkehrsbehördliche Maßnahmen angeordnet:

- Die Zufahrt in die Schwimmschulstraße aus Richtung Süden ist nur über die Holzbachstraße möglich.
- Auf der Westseite der Schwimmschulstraße dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden.
- Ein Taxistandplatz wird in der Badstraße zwischen Holzbachstraße und Schwimmschulstraße eingerichtet.
- Anlässlich der Plärrerfeuerwerke an den Freitagen 24.08.2018, 31.08.2018 und 07.09.2018 wird die Schwimmschulstraße darüber hinaus jeweils ab 22:00 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.
- Die Langenmantelstraße ist stadteinwärts nur einspurig befahrbar.

Während des Herbstplärrers wird den Besuchern in der Zeit von Montag bis Freitag von 18:00 Uhr bis 01:00 Uhr sowie samstags und sonntags ganztags der städtische Parkplatz in der Senkelbachstraße zur Verfügung gestellt. Nachdem in der näheren Umgebung des Plärrergeländes bzw. auf dem städtischen Parkplatz in der Senkelbachstraße nur unzureichend Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird den Besuchern dringend empfohlen, nicht mit den eigenen Kraftfahrzeugen zum Festplatz zu fahren, sondern öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Christkindlesmarktes 2018

Der Augsburger Christkindlesmarkt findet heuer vom 26.11.2018 bis 24.12.2018 statt. Um einen möglichst gefahrlosen Ablauf der Eröffnungsveranstaltung am 26.11.2018 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr und der übrigen im Rahmen des Christkindlesmarktes jeweils freitags, samstags und sonntags von 17:40 bis 18:30 Uhr stattfindenden Darbietungen, sowie der Abschlussveranstaltung am 23. Dezember von 18:00 bis 20:00 Uhr zu ermöglichen, wird der Straßenzug Rathausplatz - Maximilianstraße (zwischen Perlachberg und Moritzplatz) zu diesen Zeiten für den gesamten Fahrverkehr gesperrt.

Erfahrungsgemäß muss in der Vorweihnachtszeit, insbesondere an den verkaufsoffenen Samstagen, mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen in der Innenstadt gerechnet werden. Hinzu kommt, dass im Innenstadtbereich lediglich Kurzzeitparkplätze zur Verfügung stehen und mit erheblichen Parkproblemen zu rechnen ist.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg empfiehlt daher allen Innenstadtbesuchern, ihre Kraftfahrzeuge zu Hause zu lassen oder diese auf den ausgewiesenen Park&Ride-Plätzen abzustellen und die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Oberhauser Marktsonntag in der Ulmer Straße

Der diesjährige Marktsonntag in der Ulmer Straße findet am 02.09.2018 statt.

Aus diesem Anlass wird am 02.09.2018 von 06:00 bis 20:00 Uhr die Ulmer Straße zwischen der Wertachbrücke und Neuhäuser Straße für den Fahrverkehr gesperrt. Betroffen hiervon sind auch Teilstücke der Manlichstraße, Höchstetterstraße, Pestalozzistraße, Haußerstraße, Billerstraße, Kiesowstraße und Tobias-Maurer-Straße. Die entsprechenden Umleitungen sind ausgeschildert.

Anlässlich des Budenaufbaus wird bereits ab 01.09.2018, ab 18:00 Uhr in den Parkbuchten der Ulmer Straße das Parken unterbunden.

Das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr bittet alle betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Maßnahmen und empfiehlt Besuchern des Marktsonntages öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Erz
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Zi. 547, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 670 18 FLGB 08
- d) Landschaftsbauarbeiten – Neubau Wasserspielplatz
- e) Radetzkystraße, 86165 Augsburg
- f) Erdarbeiten im Uferbereich ca. 3.500 m³
Modellierung der Flächen ca. 2.300 m²
Ansaat von Wiesenflächen ca. 1.600 m²
Wassergebundene Wegedecke ca. 1.350 m²
Asphaltflächen ca. 230 m²
Dränbeton für Kunstrasen, Sandspielflächen ca. 400 m²
Farbbeschichtung Asphaltfläche ca. 85 m²
Granit Großstein Einzeiler, Steine bauseits ca. 260 m
Granit Großstein Zweizeiler, Steine bauseits ca. 60 m
Granit Stelen, Höhe ca. 1,00 m ca. 16 m
Natursteinfindlinge runde Form ca. 13 St.
Steckkieselbelag für Bachlauf ca. 70 m²
Findlinge liefern, setzen ca. 13 St
Spielgeräte für Wasserspielplatz ca. 10 St
Fundament aus Beton ca. 25 m³
Einbau Kletterwand aus Beton, Wandhöhe ca. 4,10 m ca. 47 m³
Montage Klettergriffe, 5 verschiedene Schwierigkeitsgrade ca. 890 St.
Einbau SMS Mauerscheiben, Höhe 55 cm ca. 60 m
Lieferung, Einbau Wasserspielgeräte ca. 14 St.
Pflanzung Bäume ca. 21 St.
Rasen-, Wiesenansaat ca. 1.600 m²
- h) nein
- i) Baubeginn ca. 40. KW 2018, Dauer 8 Wochen
- j) nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 06.09.2018, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) 06.09.2018, 10:00 Uhr; Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) Gewährleistungsbürgschaft 5 %
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) In Betracht kommen nur Bieter die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.
- v) Zuschlagsfristende 04.10.2018
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 89152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Ausschreibende Stelle:

swa KreativWerk GmbH & Co. KG
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Gaswerk "Umbau und Sanierung Ofenhaus mit Werkstattneubau"

Schreinerarbeiten Los 1 - 4

VE Gaswerk 66 - 69

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 20.08.2018 – 10:00 Uhr

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

**Einstellung und Auflösung des Eigenbetriebes der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“
Ende der Vertretungsberechtigung des Betriebs der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“
Vertretungsberechtigung für den Eigenbetrieb in der Auflösung**

Der Bayerische Landtag hat am 11.07.2018 das Gesetz über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG) beschlossen. Damit wird das städtische Theater Augsburg mit Wirkung ab 01.09.2018 als Staatstheater betrieben. Im Hinblick hierauf hat der Stadtrat der Stadt Augsburg in seiner Sitzung am 26.07.2018 verschiedene Beschlüsse gefasst. Unter anderem im Vollzug dieser Beschlüsse wird Folgendes bekannt gemacht:

- I. Der Betrieb des Eigenbetriebes der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“ wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.08.2018 eingestellt und in der Folge aufgelöst.
- II. Im Zuge der Auflösung werden insbesondere die laufenden Geschäfte beendet, bestehende Verpflichtungen erfüllt und Forderungen eingezogen. Gläubiger des Eigenbetriebs Theater Augsburg der Stadt Augsburg werden aufgefordert, sich beim Eigenbetrieb zu melden.
- III. Die bisherige Vertretungsberechtigung des künstlerischen Werkleiters für den Eigenbetrieb der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“, Herr André Bücken endet mit Ablauf des 31.08.2018.
- IV. Ab 01.09.2018 ist Herr Bücken bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die zur Auflösung des Eigenbetriebs erforderlich sind.
- V. Hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse für die Stiftung Staatstheater Augsburg wird auf Art. 6 Abs. (5) des Gesetzes über die Stiftung Staatstheater (AugStG) verwiesen.

Referat 5
Thomas Weitzel

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 26.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-49-1
Bauvorhaben: Anbau einer Fluchttreppe und eines Vordachs
Baugrundstück: Hirblinger Str. 28
Flur Nr.: 92/11, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 27.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-112-2
Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens
Baugrundstück: Leharstr. 2 k
Flur Nr.: 1649/51, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-133-2
Bauvorhaben: Neubau einer Tiefgarage unter Seniorenwohnungen - Haus 10
Baugrundstück: Luther-King-Str. 2 b
Flur Nr.: 437/115, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-41-2
Bauvorhaben: Neubau Tiefgarage und Keller unter Seniorenwohnungen - Haus 10
Baugrundstück: Luther-King-Str. 2 b
Flur Nr.: 437/115, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.07.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-366-1
Bauvorhaben: Anbau einer neuen Terrassenüberdachung, Anbau eines Balkons
Baugrundstück: Tilsiter Str. 46 b
Flur Nr.: 1027/13, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.08.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2017-618-1
Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage
Baugrundstück: Vogelmauer 19 a und 19 b
Flur Nr.: 2706/5, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

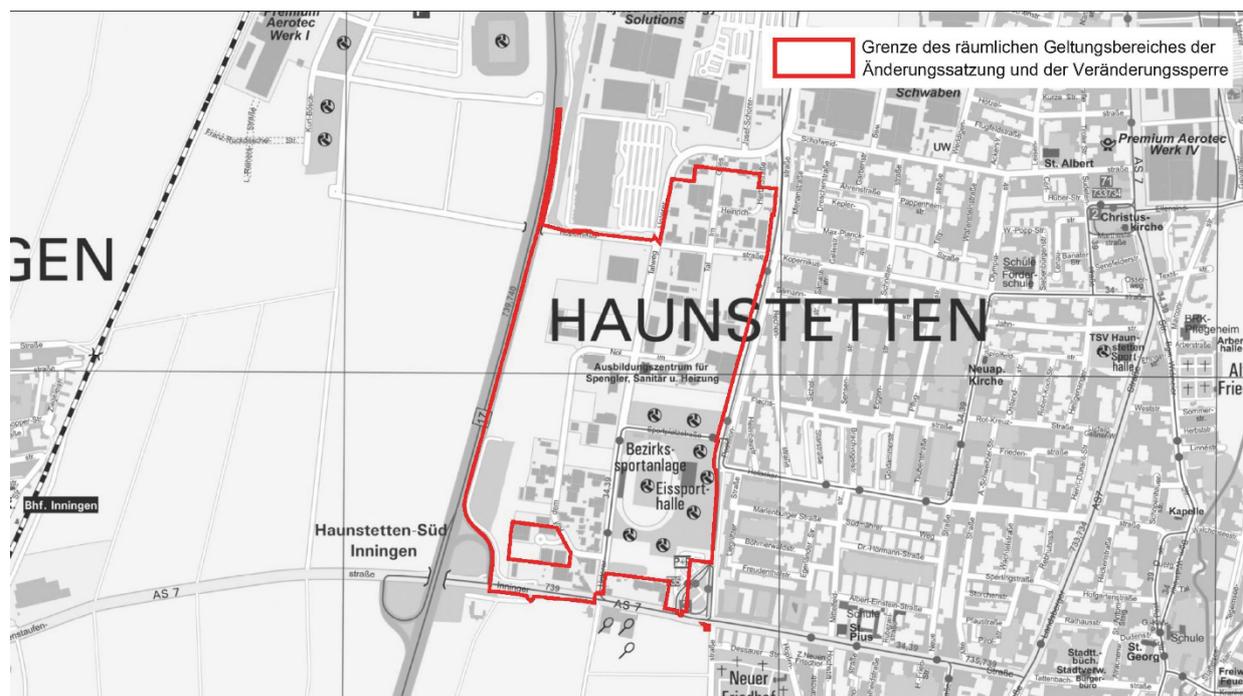
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847, „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“
- Verfahrensumstellung und Präzisierung der Planungsziele -
sowie
2. Erlass der Veränderungssperre Nr. 847-1
zur Änderung des BP Nr. 847
- Inkrafttreten -



Zu 1.)

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.07.2017 zur Feinsteuerung der Nutzungen im Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest die 1. Änderung des BP Nr. 847 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nr. 31-2017 vom 04.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme wurde jedoch bekannt, dass sich innerhalb des Änderungsgebiets ein Störfallbetrieb im Sinne des § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz befindet. Das vereinfachte Verfahren ist damit nicht mehr möglich. Der Stadtrat hat deshalb am 26.07.2018 die Umstellung auf das Regelverfahren beschlossen. Im Weiteren wird nunmehr der Vorentwurf zur Änderung des BP mit Umweltbericht zeitnah erarbeitet und anschließend die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Zielsetzung der Änderungssatzung bleibt weiterhin, die textlichen Festsetzungen im Rahmen der Nutzungssteuerung dahingehend zu ergänzen, dass bei der Art der baulichen Nutzung künftig keine weiteren Bordelle, bordellartige Betriebe und sexbezogene Vergnügungsstätten mehr zulässig sind. Auch sonstige Vergnügungsstätten sollen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden die Planungsziele der Änderungssatzung, nachdem ein entsprechender Planungsbedarf hierfür mittlerweile geklärt wurde, dahingehend konkretisiert, dass Festsetzungen zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen sowie zur Gestaltung von Werbeanlagen getroffen werden. Ebenso werden Regelungen zum Umgang mit dem im Gebiet bestehenden Störfallbetrieb aufgenommen.

Zu 2.)

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat des Weiteren gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB am 26.07.2018 die Veränderungssperre Nr. 847-1 zur Sicherung der mit der 1. Änderung des BP Nr. 847, „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“, beabsichtigten Planung als Satzung beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 21.06.2018, der Bestandteil der Satzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Die Veränderungssperre kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

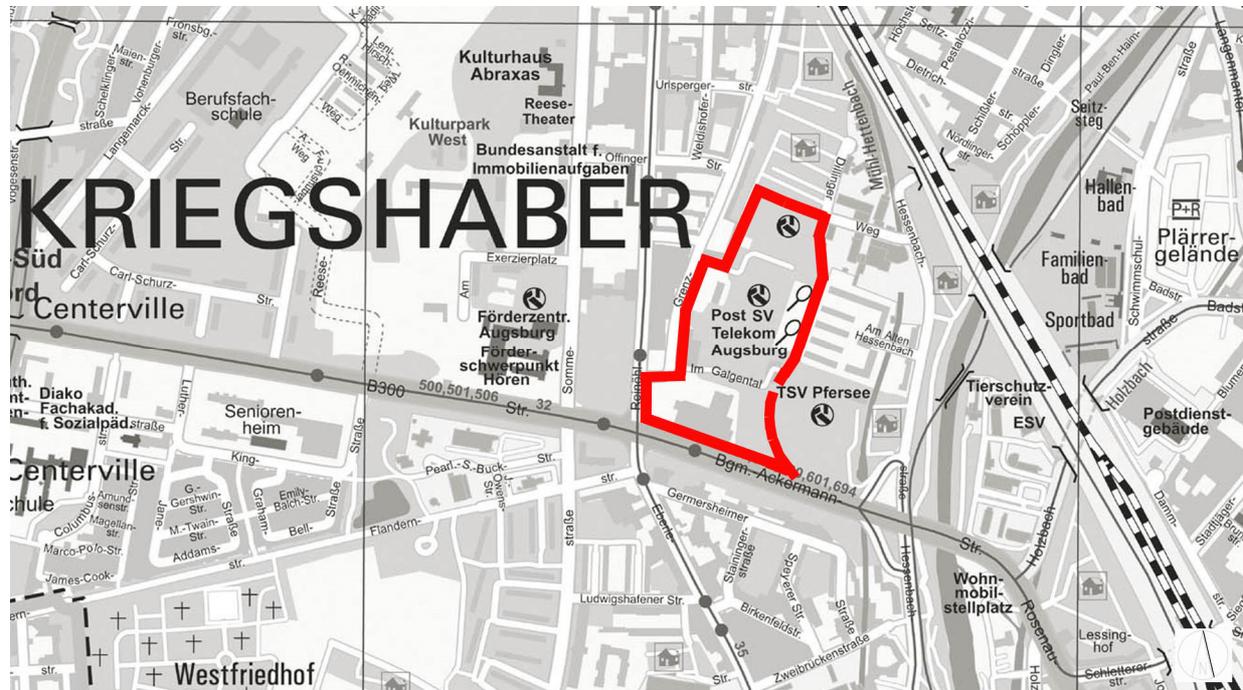
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“ im Planungsraum Kriegshaber (1995-116) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.07.2018 beschlossen:

Der Entwurf der oben genannten FNP-Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 07.06.2018 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Anlass und Ziele der Planung

Der Sportverein Post SV Augsburg e. V. (nachfolgend Post SV) hat sein bisheriges Stammgelände östlich der Grenzstraße in Augsburg-Kriegshaber zwischenzeitlich aufgeben und wird in Kürze den Betrieb seines neuen Sportcampus am südlichen Ende des Sheridan-Gewerbegebietes im Stadtteil Pfersee aufnehmen. Infolge der bereits seit längerem feststehenden Umsiedlungsbestrebungen hat der Verein das Grundstück bereits Ende 2014 an einen Investor verkauft. Die neuen Eigentümer möchten gemeinsam mit der Eigentümerin der Grundstücke Fl.Nrn. 4511 und 4519, jeweils Gemarkung Augsburg, an der Grenzstraße und den Vertretern der Firma Dehner das bisherige Post-SV-Gelände, das Areal des südlich benachbarten Dehner-Gartenfachmarktes und einige weitere angrenzenden Grundstücke mit einem Gesamtumfang von etwa 7,7 ha einer neuen baulichen Entwicklung zuführen.

Wesentliche Ziele dieser städtebaulichen Neuordnung sind die Realisierung eines innerstädtischen, urbanen Wohnquartiers, eine zeitgemäße Erneuerung des an der Bürgermeister-Ackermann-Straße bestehenden Dehner-Gartenfachmarktes und die Schaffung großzügiger, erstmals allgemein zugänglicher, öffentlicher Grünstrukturen als Ersatz für die entfallenen Sportflächen.

Das Vorhaben kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Neuordnung des Post-SV-Areals und dessen Umfeld ist neben der Aufstellung des BP Nr. 219 D, „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“ auch die Änderung des FNP im Bereich „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“ im Planungsraum Kriegshaber im Parallelverfahren erforderlich.

Der Entwurf zur Änderung des FNP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 20.08.2018 mit 05.10.2018

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf zur Änderung des FNP sowie der Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Feststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

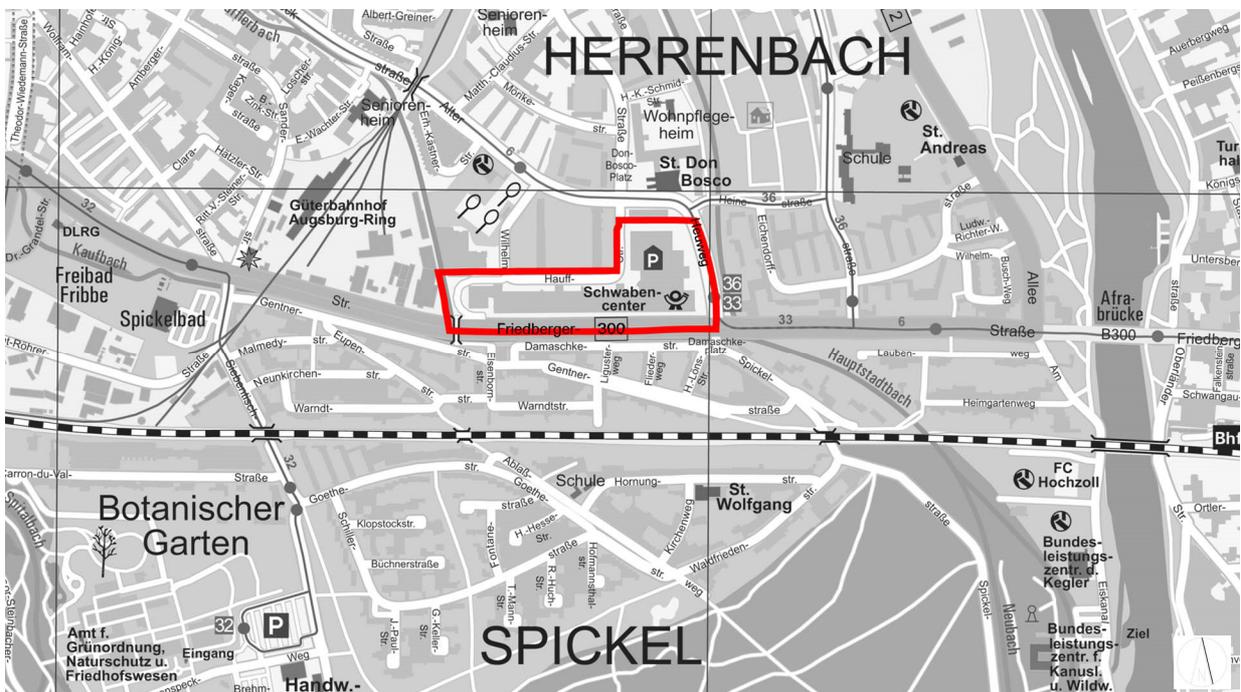
Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2003	Kartierung der im Stadtgebiet Augsburg vorhandenen Biotope
Hochwassergefahrenkarte	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2015	Darstellung der möglichen Ausmaße eines Hochwassers (HQ extrem, 100, häufig)
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem (LLIS)	Stadt Augsburg	2009/2015	Kartierung der vorhandenen Lärm- und Luftschadstoffbelastung im Stadtgebiet
Geo- und umwelttechnischen Erstbewertung	HPC AG, Harburg	30.10.2014	Untergrunduntersuchungen zur Erstbewertung von erd- und grundbautechnischen Sachverhalten
Baugrundgutachten (Projekt-Nr. B 2100.1608)	Geotechnische Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Schuler & Dr.-Ing. Gödecke mbH	01.12.2016	Baugrunduntersuchung/-begutachtung zur Erfassung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse und Festlegung von bautechnischen Vorgaben (Gründungsvorschlag, Versickerung, etc.)
Orientierende Analytik an Mischproben	Geotechnische Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Schuler & Dr.-Ing. Gödecke mbH	13.12.2016	Orientierende, chemische Analytik zu entnommenen Mischproben und Zuordnung gemäß „Eckpunktepapier“
Artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Vögel, Zauneidechse)	Büro Eger & Partner, Augsburg	April 2015	Ermittlung der Bestandssituation bzw. des Lebensraumpotenzials diverser Tiergruppen darunter Vögel und Zauneidechsen
Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	Landschaftsarchitekturbüro Weihs, München	04.12.2015	Ermittlung der Eingriffssituation (Vermeidung – Ausgleich – Kompensation)
Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung	Landschaftsarchitekturbüro Becker + Haindl, Wemding	22.06.2018	Bestandserhebung anhand eigener Kartierung; Bestimmung des Kompensationsbedarfs
Baumbilanzierung	Landschaftsarchitekturbüro Becker + Haindl, Wemding	22.06.2018	Baumbestandserfassung und Bewertung
Schalltechnische Untersuchung (Projekt Nr. 2015 736)	Büro EM Plan, Augsburg	04.06.2018	Untersuchung schallrelevanter Einwirkungen auf das Plangebiet, wie auch schallrelevante Auswirkungen die vom Gebiet ausgehen
Verkehrsuntersuchung zum Bauvorhaben Dehner-Park in Augsburg	Transver GmbH, München	11.03.2016	Dokumentation der mit der Planung verbundenen verkehrlichen Wirkungen und ggfs. Vorschläge für flankierende Maßnahmen
Verkehrsuntersuchung zum BP „219 D – Dehner Park“	gevas, humberg & partner Ingenieurgesellschaft mbH	Mai 2018	Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung
Stellungnahme der Fachbehörde	Umweltamt, Untere Immissions-schutzbehörde	20.06.2016	Lärmbelastung infolge Schienen-, Straßen, Gewerbe- und Sportlärm; verschiedene Schallschutzmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse
Stellungnahme der Fachbehörde	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13.06.2016	Gehölzbestand im Südosten als Wald eingestuft
Stellungnahme der Fachbehörde	IHK Schwaben	24.06.2016	Lärmbelastung infolge Verkehrs- bzw. Gewerbelärm; Bestandsschutz ansässiger Gewerbebetriebe

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Stellungnahme der Fachbehörde	Handwerkskammer für Schwaben	20.06.2016	Lärmbelastung infolge Verkehrs- bzw. Gewerbelärm; Bestandsschutz ansässiger Gewerbebetriebe
Stellungnahme der Fachbehörde	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	26.06.2016	Erfordernis wohnungsnaher Sport- und Freizeitaktivitäten; Grünachsen; Erfordernis Artenschutzkartierung; Erfordernis übergeordnetes Konzept für wohnortnahe Grünflächen
Stellungnahme der Fachbehörde	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	24.05.2016	Innerstädtische Grünverbindung; Sicherung Gehölzstrukturen

Für Fragen und zur Einsichtnahme in die umweltbezogenen Informationen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:
Dr. Friedrich Schäble
Zimmer Nr. 411, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6520
E-Mail friedrich.schaeble@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich
„Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“
im Planungsraum Spickel/Herrnbach (1995-118)
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 26.07.2018 beschlossen:

Der Entwurf der oben genannten FNP-Änderung in der Fassung vom 09.03.2017 mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 07.06.2018 wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des aktuell geltenden BauGB durchzuführen.

Anlass und Ziele der Planung

Der im Planungsraum Spickel/Herrnbach nördlich der Friedberger Straße gelegene Gebäudekomplex des Schwabencenters beinhaltet ein Einkaufszentrum und Wohnnutzungen in drei, die Stadtsilhouette prägenden über 60 m hohen Hochhäusern mit je 21

Geschossen. Zum Schwabencenter gehört ein angebautes Parkhaus im Nordosten für Besucher / Kunden und Anwohner sowie eine einzeln stehende Gemeinschaftsgarage für Anwohner im Westen.

Das Schwabencenter wurde in den 1970er-Jahren errichtet und seither mehrfach in Teilen umgebaut und teilmodernisiert. Es macht einen stark erneuerungsbedürftigen Eindruck und weist in größeren Teilbereichen ungenutzte Ladenflächen auf. Teile des bestehenden Parkhauses des Einkaufszentrums sind außer Betrieb und zeigen erheblichen Sanierungsbedarf.

Aufgrund der insgesamt unbefriedigenden ökonomischen Situation und städtebaulicher Defizite hat sich der Eigentümer des Einkaufszentrums für die Durchführung von Revitalisierungsmaßnahmen entschieden. Im Wesentlichen ist die Modernisierung der Ladenstraße innerhalb des Einkaufszentrums, eine Neuordnung der Stellplatz- und Anlieferungssituation mit Abriss des bestehenden Parkhauses und eine Aufwertung der Freiflächen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Besucher / Kunden und Bewohner des Schwabencenters vorgesehen. Anstelle des bisherigen Parkhauses ist ein Neubau geplant, in dem die bestehende Ladenpassage fortgeführt wird und in einem Sockel- und Zwischengeschoss Parkplätze entstehen.

Das Vorhaben kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist neben der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 479, „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“, auch die Änderung des FNP im Bereich „Zwischen Friedberger Straße und Wilhelm-Hauff-Straße (Schwabencenter)“ im Planungsraum Spickel/Herrenbach im Parallelverfahren erforderlich.

Der Entwurf zur Änderung des FNP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 20.08.2018 mit 05.10.2018

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf zur Änderung des FNP sowie der Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Feststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
VBP Nr.479 Bestandsplan zum grünordnerischen Fachbeitrag	Kling Consult	07.02.2017	Kartierung bestehender Baumbestand und bei Realisierung der Planung zu entfernende Bäume
Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Schwabencenter Augsburg	Brenner Bernard Ingenieure GmbH	27.01.2017	Nachweis der Funktionsfähigkeit und Verträglichkeit der geplanten äußeren Erschließung
Schallgutachten Gewerbelärm zum VBP Nr. 479	Kling Consult	01.12.2017	Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umgebung hinsichtlich Gewerbelärmimmissionen
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum BP Nr. 479	Kling Consult	11.01.2017	Untersuchung zum Vorkommen geschützter Arten, Empfehlungen zum Schutz der Arten und Vermeidung deren Beeinträchtigung
Ehemalige Tankstelle am Schwabencenter Augsburg – Orientierende Bodenuntersuchung	GB Dr. Schönwolf GmbH & Co.KG	03.08.2007	Prüfung, ob sich aus ehemaliger Nutzung der Tankstelle Bodenverunreinigungen resultieren
Lärm – und Luftschadstoffinformationssystem (LLIS)	Stadt Augsburg	2009/2015	Kartierung der vorhandenen Lärm- und Luftschadstoffbelastung im Stadtgebiet
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2003	Kartierung der im Stadtgebiet von Augsburg vorhandenen Biotope

Für Fragen und zur Einsichtnahme in die umweltbezogenen Informationen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:
Dr. Friedrich Schäble
Zimmer Nr. 411, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6520
E-Mail friedrich.schaeble@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Einziehung der Ortsstraße „Joseph-Mayer-Straße“

Die Ortsstraße „Joseph-Mayer-Straße“ wird mit Wirkung vom 11.08.2018 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles bzw. wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen. Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242, 232 (Tel. 324-7445, 324-7446, 324-7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Neuordnung der Wege im Stadtwald

Die Stadt Augsburg beabsichtigt die Neuordnung der Straßen und Wege im Augsburger Stadtwald. Zur Erreichung dieses Ziels sollen in diesem Bereich Verkehrswege teils gewidmet, teils umgestuft und teils eingezogen werden. Die hiervon betroffenen Straßen und Wege verlaufen in Bereichen, die in den nachfolgenden Plänen 3 a) und 3 b) als „erfasstes Gebiet“ definiert sind.

In diesem „erfassten Gebiet“ sollen die in den Plänen schraffiert, kariert, sowie gepunktet eingetragenen Straßen und Wege künftig als gewidmet i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) ausgewiesen werden.

Alle Verkehrswege, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind und im „erfassten Gebiet“ verlaufen, sollen hingegen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen werden. Sie sind deshalb in den Plänen nicht weitergehend gekennzeichnet. Um welche Straßenstrecken und Wege es sich im Einzelfall handelt, kann beim Tiefbauamt unter den nachstehenden Kontaktdaten eingesehen werden.

Die Stadt Augsburg kündigt die Absicht der Einziehungen hiermit an.

Die von der beabsichtigten Einziehung betroffenen Wege und die Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße „Hugenottenweg“ sollen als städtische Forststraßen bzw. Waldwege weiterhin Bestand haben und im Rahmen ihrer Eignung für Fußgänger und Radfahrer benutzbar bleiben.

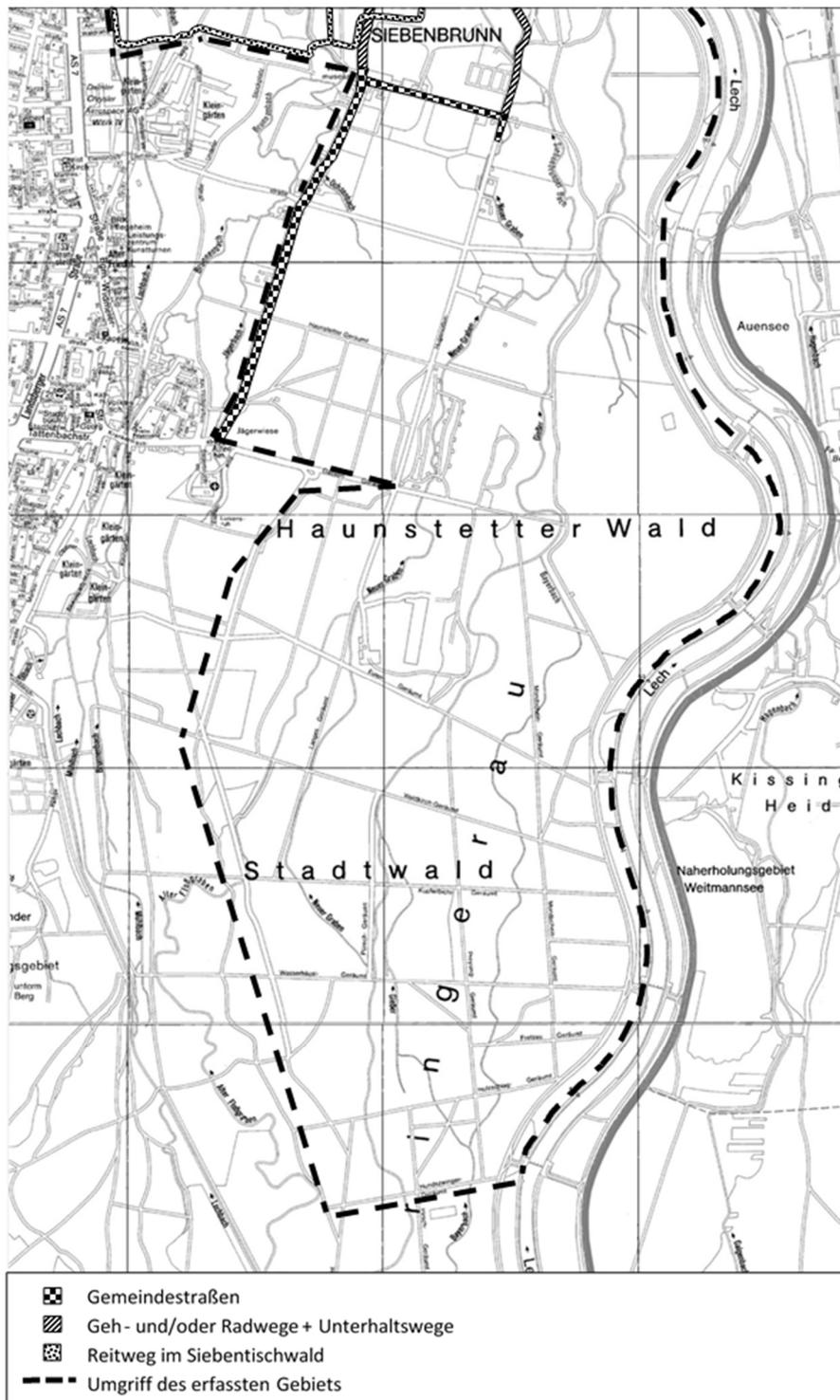
Teilbereich Nord

Plan 3 a)



Teilbereich Süd

Plan 3 b)



Einwendungen gegen die beabsichtigten Einziehungen können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242, 232 (Telefon 324-7445, -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.